

AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT DES AMTES GELTINGER BUCHT

und der Gemeinden Ahneby, Esgrus, Gelting, Hasselberg, Kronsgaard, Maasholm, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup, Stangheck und Stoltebüll

Nr. 29	Steinbergkirche, den 24. Juli 2026	Jahrgang 19
---------------	---	--------------------

Inhalt:

Seite 276 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Bürgerentscheid Stangheck am 23. August 2026

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung
von Abstimmungsscheinen
für den Bürgerentscheid Stangheck am 23. August 2026**

1. Das Abstimmungsverzeichnis für den Bürgerentscheid „Bürgerwindpark Holmkjer“ in der Gemeinde Stangheck wird in der Zeit vom

03. August 2026 bis zum 07. August 2026

während der Öffnungszeiten Montag, Mittwoch bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich am Mittwoch von 14:00 bis 18:00 Uhr in der Amtsverwaltung Geltinger Bucht, Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche, Zimmer 2.4 für Abstimmungsberechtigte zur Einsicht bereitgehalten.

Jede abstimmungsberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine abstimmungsberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes besteht.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **07. August 2026 bis 12:00 Uhr** bei der Gemeindeabstimmungsleiterin, Amt Geltinger Bucht, Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Abstimmungsberechtigte, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 02. August 2026 eine Abstimmungsbenachrichtigung.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, dass Abstimmungsrecht nicht ausüben zu können.

4. Abstimmungsberechtigte, die einen Abstimmungsschein haben, können an der Abstimmung in dem Abstimmungskreis für den der Abstimmungsschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe oder durch Briefabstimmung teilnehmen.
5. Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag
 - 5.1. eine abstimmungsberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 - 5.2. eine abstimmungsberechtigte Person, die nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist, oder
- c) wenn ihr Abstimmungsrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses der Gemeindeabstimmungsleiterin bekannt geworden ist.

Abstimmungsberechtigte, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, können Abstimmungsscheine **bis zum 21. August 2026, 12:00 Uhr**, bei der Gemeindeabstimmungsleiterin, Amt Geltinger Bucht, Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche schriftlich, mündlich (nicht telefonisch) oder in elektronisch dokumentierbarer Form beantragen. Die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt.

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchst. a) bis c) angegebenen Gründen Abstimmungsscheine noch am Abstimmungstag bis um **15:00 Uhr**, beantragen. Das gleiche gilt, wenn eine abstimmungsberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

6. Die abstimmungsberechtigte Person erhält mit dem Abstimmungsschein zugleich
- einen amtlichen Abstimmungszettel
 - einen amtlichen blauen Abstimmungszettelumschlag,
 - einen amtlichen hellroten Abstimmungsbriefumschlag mit der Anschrift des Gemeindeabstimmungsleiterin und
 - ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Einer anderen als der abstimmungsberechtigten Person persönlich dürfen der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der abstimmungsberechtigten Person unterschriebene Abstimmungsscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Abstimmungsscheines oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Abstimmungsscheines und der Abstimmungsbriefunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefabstimmung muss die/der Abstimmungsberechtigte den Abstimmungsbrief mit dem Abstimmungszettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die Gemeindeabstimmungsleiterin absenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18:00 Uhr eingehen kann. Der Abstimmungsbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindeabstimmungsleiterin abgegeben werden. Wer erst am Abstimmungstag den Abstimmungsbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18:00 Uhr dem Abstimmungsvorstand des auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Abstimmungsbezirks zugeht (Schmiedeberg 3, 24395 Stangheck).

Steinbergkirche, den 22.07.2026

gez. Sandra Karjel
Gemeindeabstimmungsleiterin
Holmlück 2
24972 Steinbergkirche